

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — Skoma-Lux sro/Celní ředitelství Olomouc

(Rechtssache C-339/09) ⁽¹⁾

(Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Positionen 2204 und 2206 — Gegorenes Getränk aus frischen Weintrauben — Vorhandener Alkoholgehalt von 15,8 Vol. % bis 16,1 Vol. % — Zusatz von Maisalkohol und Rübenzucker während der Herstellung)

(2011/C 55/19)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Skoma-Lux sro

Beklagter: Celní ředitelství Olomouc

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Nejvyšší správní soud — Auslegung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1) in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 (ABl. L 281, S. 1) — Roter Dessertwein Kagor — Einreihung in die Tarifposition 2204 oder die Tarifposition 2206 der Kombinierten Nomenklatur

Tenor

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 der Kommission vom 27. Oktober 2005 ist dahin auszulegen, dass ein in 0,75-l-Flaschen vermarktetes gegorenes Getränk aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von 15,8 Vol. % bis 16,1 Vol. %, dem während der Herstellung Rübenzucker und Maisalkohol zugesetzt wurde, in die Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang I dieser Verordnung in geänderter Fassung einzureihen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 21.11.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-340/09) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 1999/22/EG — Art. 4 Abs. 2 bis 5 — Haltung von Wildtieren — Zoos)

(2011/C 55/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und D. Recchia)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: B. Plaza Cruz et N. Díaz Abad)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94, S. 24)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos verstoßen, dass es hinsichtlich der den Gegenstand der Klage bildenden Zoos in den autonomen Gemeinschaften Aragón, Asturien, Balearen, Kanaren, Kantabrien, Kastilien und León, Extremadura sowie Galizien innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht alle nach Art. 4 Abs. 2 bis 5 dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Überwachung, der Betriebserlaubnis sowie gegebenenfalls der Schließung dieser Einrichtungen getroffen hat.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 256 vom 24.10.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. Dezember 2010 — Athinaïki Techniki AE/Europäische Kommission, Athens Resort Casino AE Symmetochon

(Rechtssache C-362/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beschwerde — Entscheidung über die Einstellung des Beschwerdeverfahrens — Rücknahme der Einstellungsentscheidung — Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit der Rücknahme — Verordnung (EG) Nr. 659/1999)

(2011/C 55/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Athinaïki Techniki AE (Prozessbevollmächtigte: S. Pappas, dikigoros)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou), Athens Resort Casino AE Symmetochon (Prozessbevollmächtigte: N. Korogiannakis, dikigoros)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 29. Juni 2009, Athinaïki Techniki AE/Kommission (Rechtssache T-94/05), mit dem dieses entschieden hat, dass im Verfahren über die Klage der Klägerin nach der Rücknahme der angefochtenen Entscheidung der Kommission, einer Beschwerde dieser Klägerin über eine angebliche staatliche Beihilfe, die durch die Hellenische Republik gewährt worden sei, nicht nachzugehen, die Hauptsache erledigt ist — Falsche Auslegung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-521/06 P, Athinaïki Techniki — Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Rücknahme eines Verwaltungsakts der Gemeinschaft — Unzulässigkeit des Zustands der Untätigkeit der Verwaltung im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung staatlicher Beihilfen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 2009, Athinaiki Techniki/Kommission (T-94/05), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 312 vom 19.12.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts für Zivilrechtsachen Wien — Österreich) — Humanplasma GmbH/Republik Österreich

(Rechtssache C-421/09) (¹)

(Art. 28 EG und 30 EG — Nationale Regelung, die die Einfuhr von Blutprodukten verbietet, die nicht aus gänzlich unbezahlt erfolgten Blutspenden stammen)

(2011/C 55/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht für Zivilrechtsachen Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Humanplasma GmbH

Beklagte: Republik Österreich

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien — Auslegung der Art. 28 und 30 EG — Vereinbarkeit einer nationalen Regelung, nach der die Einfuhr von menschlichem Blut aus bezahlten Blutspenden verboten ist, mit diesen Bestimmungen

Tenor

Art. 28 EG in Verbindung mit Art. 30 EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Einfuhr von Blut oder Blutbestandteilen aus einem anderen Mitgliedstaat nur unter der auch für inländische Produkte geltenden Bedingung zulässig ist, dass die Spender des Blutes, aus dem diese Produkte gewonnen wurden, nicht nur keine Bezahlung, sondern auch keine Erstattung der Aufwendungen erhalten haben, die ihnen im Rahmen dieser Spenden entstanden sind.

(¹) ABl. C 24 vom 30.1.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Euro Tyre Holding BV/Staatssecretaris von Financiën

(Rechtssache C-430/09) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b, 28a Abs. 1 Buchst. a, 28b Teil A Abs. 1 und 28c Teil A Buchst. a Unterabs. 1 — Befreiung der Lieferung von Gegenständen, die innerhalb der Union versandt oder befördert werden — Aufeinanderfolgende Lieferungen derselben Gegenstände, die zu einer einzigen innergemeinschaftlichen Versendung oder Beförderung führen)

(2011/C 55/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Euro Tyre Holding BV

Beklagter: Staatssecretaris von Financiën

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Nederlanden — Auslegung der Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b, 28a Abs. 1 Buchst. a, 28b Teil A Abs. 1 und 28c Teil A Eingangssatz und Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1) — Befreiung von Lieferungen von Gegenständen, die innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden — Aufeinander folgende Lieferungen derselben Waren, die zu einer einzigen innergemeinschaftlichen Versendung oder Beförderung von Gegenständen führen

Tenor

Werden in Bezug auf eine Ware zwischen verschiedenen als solchen handelnden Steuerpflichtigen aufeinanderfolgend zwei Lieferungen, aber nur eine einzige innergemeinschaftliche Beförderung durchgeführt — so dass dieser Umsatz unter den Begriff der innergemeinschaftlichen Beförderung im Sinne von Art. 28c Teil A Buchst. a Unterabs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 96/95/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 geänderten Fassung in Verbindung mit den Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b, 28a Abs. 1 Buchst. a Unterabs. 1 und 28b Teil A Abs. 1 dieser Richtlinie fällt —, so hat die Bestimmung, welchem Umsatz diese Beförderung zuzurechnen ist, ob also der ersten oder der zweiten Lieferung, in Ansehung einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu erfolgen, um festzustellen, welche der beiden Lieferungen alle Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung erfüllt.